

Stadthaus
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber
Stadt Speyer

Nr. 029/2024

Ausgabedatum:
23.08.2024

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Sitzung des Ältestenrates der Stadt Speyer am 27.08.2024 - Tagesordnung	Seite 1
II. Öffentliche Zustellung nach § 10VwZG – Bescheid nach §§ 1, 2, 3, 6 und 9 POG	Seite 1
III. Öffentliche Bekanntmachung – Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. und III. Ordnung	Seite 2
IV. Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Abgaben-Mahnung zum 15.08.2024	Seite 2
V. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebssetzung KfZ – SP-AX 2	Seite 3
VI. Öffentliche Bekanntmachung über die Duldung von Vorarbeiten zur Umsetzung der Planungsarbeiten für die A61 – sechsstreifiger Ausbau	Seite 4
VII. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Speyer	Seite 5
VIII. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung	Seite 6

I. Bekanntmachung über die 1. Sitzung des Ältestenrates am Dienstag, dem 27.08.2024, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Hauptsatzung der Stadt Speyer
2. Geschäftsordnung des Stadtrates
3. Kommunikation mit den Stadtratsmitgliedern
4. Informationen der Verwaltung

FB 1-110

II. Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG - Bescheid nach §§ 1, 2, 3, 6 und 9 POG in Verbindung mit den §§ 2 und §§ 61 bis 66 LVwVG sowie des § 3 der Satzung der Stadt Speyer über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften

Familie Ruvin und Oksana Bohar, unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit der Bescheid vom 15.08.2024 öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 15.08.2024 kann bei der Stadt Speyer, Fachbereich 4, Fachstelle Wohnraumhilfe, Johannesstraße 22a, Zimmer 002 eingesehen werden.

Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, die für den Adressaten nachteilige rechtliche Wirkung haben können.

FB 4



III. Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. und III. Ordnung

Der Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach führt derzeit die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im Verbandsgebiet ab der Winzinger Scheide in Neustadt durch.

Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis in den Oktober 2024 an.

Bezüglich der Unterhaltung der Gewässer verweisen wir auf die §§ 39, 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und §§ 34 ff des Landeswassergesetzes.

Ludwigshafen, den 02.07.2024
gez. Clemens Körner
Verbandsvorsteher

FB 2-250

IV. ÖFFENTLICHE ABGABEN-MAHNUNG (Steuer- und Gebühren-Mahnung) § 22 Abs. 2 LVwVG

Die **Stadtkasse Speyer** macht darauf aufmerksam, dass am **15. August 2024** folgende Abgaben (Steuer- und Gebührenverpflichtungen) fällig waren:

Grundsteuer	15.08.2024
Ortskirchensteuer	15.08.2024
Gewerbesteuervorauszahlung	15.08.2024
Hundesteuer	15.08.2024
Vergnügungssteuer	15.08.2024

Die Abgaben-/Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die Rückstände sind bis **spätestens 1 Woche nach Veröffentlichung** an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.



Bankverbindungen:

Sparkasse Vorderpfalz

IBAN: DE20 5455 0010 0000 0015 86

BIC: LUHSDE6AXXX

VVR Bank Kur- und Rheinpfalz eG

IBAN: DE44 5479 0000 0000 0430 52

BIC: GENODE61SPE

Postbank Ludwigshafen

IBAN: DE98 5451 0067 0002 0126 79

BIC: PBNKDEFF

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die fällig gewordenen Abgaben im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen und auf Grund des § 240 der Abgabenordnung (AO) folgende Säumniszuschläge erhoben:

Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1% des auf volle 50,00 € abgerundeten Betrages.

Die Nebenforderungen werden hiermit festgesetzt.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Stadtkasse Speyer
gez. Rheude
Kassenverwalterin

FB 1-130

V. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebssetzung eines Kraftfahrzeuges

Frau Laura Burger, zuletzt wohnhaft Nelkenweg 39, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme ihres Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-AX 2 untersagt.

Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 20.08.24 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230



VI. Bekanntmachung über die Duldung von Vorarbeiten zur Umsetzung der Planungsarbeiten für die A 61 — sechsstreifiger Ausbau Frankenthal-Landesgrenze RLP/BW Abschnitt B (Mutterstadt-Landesgrenze RLP/BW)

Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes vertreten durch die DEGES, Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, plant auf dem Gebiet der Gemeinde Schifferstadt den sechsstreifigen Ausbau der A 61 und die damit verbundene Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.g. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf den Grundstücken der

Gemeinde Speyer

Gemarkung Speyer, Flurstücke 5605/130, 5605/127

in der Zeit

- von **Donnerstag, den 01. Februar 2024** bis **Freitag, den 31. Januar 2025**
bauliche Leistungen für die Herstellung von Suchschachtungen,

durchzuführen.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahmen unabdingbar sind, sind Sie nach § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift an **Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest**, Augsburgener Straße 748, 70329 Stuttgart oder durch
2. E-Mail mit qualifiziert *elektronischer Signatur*' an:
strassenverwaltung.suedwest@autobahn.de erhoben werden.

Fußnote:

1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ([ABl. EU](#) Nr. L 2575. 73)"

Deges GmbH



VII. Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Speyer

In der Gemarkung Speyer, Flur 0, Flurstücke 421/17, 421/19, 421/34, 421/35 und 5610/79 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemerkt.

Über diese Maßnahmen wurde am 15.08.2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt."

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 23.08.2024 bis 07.10.2024 bei der öffentlichen Vermessungsstelle, ÖbVI Hubertus Häfele in Speyer, Zum Weidentor 19 ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8 bis 16 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Tel. 06232 620909.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter www.vermessung-haefele.de eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei

ÖbVI H. Häfele
Zum Weidentor 19
67346 Speyer
Tel. 06232 620909

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit ÖbVI H. Häfele finden Sie unter www.vermessung-haefele.de.

*Öffentliche Vermessungsstelle:
Hubertus Häfele, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Zum Weidentor 19
67346 Speyer*

Verm.büro Häfele

VIII. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP

Den Keller im Sommer trocknen? - Vorsicht beim Lüften kühler Räume im Sommer

Es klingt erst mal einleuchtend einen feuchten Keller im Sommer durch warme Luft zu trocknen. Leider gelingt das nicht in jedem Fall und kann sogar zum gegenteiligen Effekt führen.

Warme Luft enthält mehr Feuchtigkeit in Form von Wasserdampf als kältere. Lüftet man einen kühlen Kellerraum bei schwülwarmem Wetter, kühlt sich die warme Luft an den kälteren Wänden ab, die Feuchte wird freigesetzt und die Luftfeuchte steigt an. Das führt im schlimmsten Fall zu Schimmel an den Wänden.



Häufig wird empfohlen, den Keller im Sommer nur in den kühleren Nacht- und Morgenstunden zu lüften. Ob das hilft, hängt aber immer von der absoluten Luftfeuchte ab, also der Menge Wasserdampf, die tatsächlich in einem Kubikmeter Luft enthalten ist. Denn nur wenn die absolute Luftfeuchte außen niedriger ist als innen, wird die Kellerluft durch das Lüften trockener. Helfen können spezielle Lüftungsgeräte, die selbständig das Innen und Außenklima abgleichen und nur dann anspringen, wenn mit der Außenluft auch getrocknet werden kann.

Wenn im Hochsommer die Temperaturen nachts kaum abkühlen oder die absolute Feuchte der Außenluft längere Zeit zu hoch ist, funktioniert das allerdings nicht mehr gut. Dann kann der Einsatz eines Kondensationstrockners bei der Luftentfeuchtung helfen. Der Stromverbrauch des Gerätes sollte möglichst niedrig sein.

Im Winter bei kalten Außentemperaturen funktioniert das Trocknen durch Lüften in der Regel besser, denn kalte Luft enthält weniger Feuchtigkeit als warme und die Luft draußen ist trockener als innen. Beim Lüften im Winter wird die wärmere, feuchte Luft aus dem Innenraum durch trockene Außenluft ausgetauscht. Die Frischluft erwärmt sich und nimmt die Feuchtigkeit der Wohnung oder des Kellerraums auf, bis sie wieder ausgetauscht wird. Über einen längeren Zeitraum wird der Raum so trockener. Ein Hygrometer (Luftfeuchtemessgerät) hilft dabei, die relative Luftfeuchtigkeit im Auge zu behalten und somit passgenau lüften zu können.

Eine ausführliche, individuelle Beratung erhalten Ratsuchende bei den Energieberaterinnen und Energieberatern der Verbraucherzentrale in einem persönlichen Beratungsgespräch. Beraten wird zu allen Fragen rund ums Heizen, Lüften und Energiesparen im Privathaushalt.

Der Energieberater hat **am Freitag, den 06.09.24 von 11.00 – 15.30 Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter 06232/14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr



Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 23.08.2024

In Vertretung:



Irmgard Münch-Weinmann

Beigeordnete

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

